

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)
- Drucksache 7/5598 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Todesfall nach Polizeieinsatz am 1. Januar 2022 in Jena

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die in der 84. Plenarsitzung am 10. Juni 2022 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 14. Juni 2022 wie folgt beantwortet:

1. Welche Verfahrensschritte wurden in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Gera zur Aufhellung der Todesursache bisher eingeleitet beziehungsweise wie bisher schon umgesetzt?
2. Welche Schritte im Rahmen der Obduktion, etwa auch feingewebliche und toxikologische Untersuchungen, wurden im Verfahren der Staatsanwaltschaft Gera wann veranlasst, begonnen und abgeschlossen beziehungsweise was sind die Gründe dafür, dass auch im sechsten Monat nach dem Todesfall noch kein Ergebnis oder Zwischenergebnis vorliegt?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die Staatsanwaltschaft Gera veranlasste zur Aufklärung der Todesursache eine Obduktion des Leichnams des Geschädigten. Diese wurde am 5. Januar 2022 durch das Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Jena durchgeführt. Nach Bekanntwerden des vorläufigen Obduktionsberichts erteilte die Staatsanwaltschaft der Rechtsmedizin noch am 5. Januar 2022 den Auftrag, ergänzende neuropathologische, histologische und toxikologische Untersuchungen durchzuführen. Diese rechtsmedizinischen Untersuchungen dienen ebenfalls der Ermittlung der Todesursache.

Das Institut für Rechtsmedizin fertigte am 15. Februar 2022 ein Obduktionsgutachten. Die Ergebnisse der ergänzenden Untersuchungen liegen indes noch nicht vor.

Nach den Erfahrungen der Staatsanwaltschaft Gera ist es üblich, dass rechtsmedizinische Zusatzuntersuchungen im Anschluss an eine Obduktion mehrere Monate in Anspruch nehmen können. Der Grund hierfür liegt in der Vielzahl entsprechender Aufträge, die durch die Rechtsmedizin zu bearbeiten sind.

3. Welche vorläufige oder endgültige Bewertung in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Gera kann zur Frage vorgenommen werden, inwiefern polizeiliche Handlungen ursächlich oder mit auslösend für den Tod waren?

Antwort:

Aus dem Gutachten vom 15. Februar 2022 ergeben sich keine sicheren Erkenntnisse zur Todesursache. Die festgestellten Verletzungen am Leichnam des Geschädigten weisen zwar auf eine erhebliche stumpfe Gewalteinwirkung gegen den Geschädigten hin. Es konnte aber nicht festgestellt werden, dass diese Verletzungen auch ursächlich für den Tod waren. Nach den erhobenen klinischen Befunden kann auch eine Drogenintoxikation in Kombination mit einer Herzvorschädigung zum Tod geführt haben.

Die veranlassten Zusatzuntersuchungen sollen diese Umstände weiter aufklären. Die laufenden Ermittlungen zielen neben der Feststellung der Todesursache auch auf die Feststellung der genauen Abläufe im

Einsatzgeschehen ab. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse soll beurteilt werden, ob die polizeilichen Handlungen im Rahmen des Einsatzes eine berechtigte Ausübung unmittelbaren Zwangs darstellten.

4. Welche Verletzungen wurden im Zusammenhang mit dem Vorfall an der verstorbenen Person sowie an den eingesetzten Polizeikräften, die wie lange dienstunfähig waren, dokumentiert?

Antwort:

Im Kopfbereich des Geschädigten wurden mehrere Quetsch-Risswunden festgestellt. Diese führten ausweislich des Sektionsgutachtens nicht zu Schädelfrakturen oder Schädelinnenraumb Blutungen. Sie waren nicht todesursächlich. Darüber hinaus wurden ausgeprägte Schürfwunden und Hämatome am Rumpf und den Extremitäten sowie ein Hirnödem festgestellt.

Einer der eingesetzten Polizeibeamten wurde erheblich verletzt, indem ihm der Geschädigte ein halbes Ohr abbiss. Der Beamte erlitt zudem einen Schock und musste nach dem Einsatz klinisch behandelt werden.

Vier der fünf übrigen Polizeikräfte wurden leicht verletzt. Einer der Beamten hatte Schmerzen im linken Knie.

Die übrigen Beamten erlitten einen Schock mit zum Teil extremer Ausprägung. Einer dieser übrigen Beamten trug zusätzlich Hautabschürfwunden an den Handrücken und Schmerzen im Bereich des rechten Wangenknochens davon. Ein Anderer erlitt neben dem Schock auch Kopfschmerzen.

Die Dauer der Dienstunfähigkeit der verletzten Beamten belief sich auf Zeiträume zwischen mehreren Wochen und vier Monaten.

Adams
Minister